



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Wien, 25. Februar 2021
GZ 301.477/002–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK – Gesetz 1996) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Februar 2021, GZ: 2020–0.815.438, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der Entwurf verfolgt zufolge seiner Erläuterungen das Ziel der Klarstellung der Gleichwertigkeit der an der Diplomatischen Akademie angebotenen Master-Studien mit Master-Studien im Sinne des § 54 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 (**UG**). Die zweijährigen Programme „Master of Advanced International Studies“ (**M.A.I.S.**) und „Master Programm Environmental Technology and International Affairs“ (**ETIA**) entsprechen einem Master-Studium in der Bologna-Architektur. Dennoch ergäben sich bei der Anerkennung der Master-Grade weiterhin – im deutschsprachigen Raum – Probleme. Um sicherzustellen, dass die Diplomatische Akademie auch in Zukunft sowohl für österreichische Studierende als auch für Studierende und Vortragende aus der ganzen Welt attraktiv bleibe, sei eine Klarstellung der – in der Realität gegebenen und vom Gesetzgeber auch klar intendierten – Gleichwertigkeit mit einem Master-Studium im Sinne des Bologna-Prozesses notwendig.

§ 4 Abs. 3 des Entwurfs sieht daher klarstellend vor, dass der akademische Grad M.A.I.S. gleichwertig einem Master im Sinne des § 54 Abs. 3 UG ist.

In der Bestimmung des § 6 über die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll nunmehr festgehalten werden, dass die gemeinsamen Studienprogramme mit Einrichtungen, die zur Verleihung akademischer Grade berechtigt sind, insbesondere Master-Programme, Master-Programmen im Sinne des § 54 Abs. 3 UG gleichwertig sind. Darunter fallen nach den Erläuterungen neben den beiden gegenwärtig angebotenen Master-Studien M.A.I.S. und ETIA auch künftig angebotene neue Master-Studien.

(2) Im Bericht „Diplomatische Akademie Wien; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2016/18, TZ 4, SE 2, empfahl der RH, den ETIA-Lehrgang hinsichtlich seiner Attraktivität im internationalen Vergleich zu evaluieren, weil die Diplomatische Akademie in Konkurrenz mit anderen aus dem Ausland kommenden Anbietern postgradualer Lehrgänge mit ähnlichen Inhalten stand.

(3) Vor diesem Hintergrund wertet der RH die nun vorgeschlagenen Maßnahmen im Sinn einer Berücksichtigung der o.a. Empfehlung.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek